

# **Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren**

## **Unser einheitliches Beschwerde- und Meldeverfahren**

### **Inhalt**

Zielsetzung .....	2
Zielgruppe und Meldekanäle .....	2
Ablauf des Beschwerdeverfahrens .....	3
Anonymität und Schutz des Hinweisgebers .....	5
Datenschutz .....	5
Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens .....	5

## Zielsetzung

Die LMT Group hat seine Grundwerte wie Integrität, Ehrlichkeit, Fairness im Wettbewerb, faire Arbeitsbedingungen, Nachhaltigkeit und sozial verantwortungsbewusstes Handeln sowie Gesetzestreue in einem Verhaltenskodex festgehalten. An diesen Grundwerten orientiert sich unsere Unternehmenskultur.

Durch unethisches, illegales und unverantwortliches Handeln wird dem Unternehmen und seinen Stakeholdern, d. h. den Kunden, Anteilseignern, Zulieferern, Partnern und Mitarbeitern sowie sonstigen von unserem Handeln direkt oder indirekt betroffenen Personen, geschadet. Das gilt sowohl für unser eigenes Handeln als auch für unsere unmittelbaren und mittelbaren Geschäftspartner. Aus diesem Grund ist ihre konstruktive Mithilfe ein wichtiger Baustein in der Bekämpfung und Prävention von illegalen Handlungen.

Die Einrichtung unseres Hinweisgebersystems „Speak Up“ ist das zentrale Element und wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens i.S.v. § 8 LkSG. Wie der Ablauf und Schutz für den Hinweisgeber sind, wie die Kommunikation zwischen Hinweisgeber und der LMT Group abläuft und welche weiteren Meldekanäle zur Verfügung stehen, wird in dieser Verfahrensordnung beschrieben.

## Zielgruppe und Meldekanäle

Die LMT Group bietet ihren Mitarbeitern, Mitarbeitern von Geschäftspartnern und mittelbaren Geschäftspartnern und sonstigen Stakeholdern verschiedene Meldekanäle an, über welche Verdachtsfälle auf Compliance Verstöße, die die LMT Group betreffen, gemeldet werden können. Compliance Verstöße können sich insbesondere in diesen Kategorien ergeben:

- Absprache, Kontakt, Meetings mit Wettbewerb
- Bestechung, Korruption Schmiergelder
- Veruntreuung, Unterschlagung Diebstahl
- Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit
- Faires Verhalten, Interessenskonflikte und Verstoß gegen interne Richtlinien
- Belästigung, Mobbing, Diskriminierung
- Probleme im Zusammenhang mit Datenschutz und IT-Sicherheit
- Menschenrechte
- Sonstiges

Die Meldekanäle sind:

- Compliance Hotline „Speak Up“: <https://www.lmt-group.com/de/compliance-hotline>
- Compliance Abteilung Fette Compacting: [compliance@fette-compacting.com](mailto:compliance@fette-compacting.com)
- Compliance Abteilung LMT Tools: [compliance@lmt-tools.com](mailto:compliance@lmt-tools.com)
- Postalisch: LMT GmbH & Co. KG, Grabauer Straße 24, D-21493 Schwarzenbek – zu Händen: Rechtsabteilung
- Für Mitarbeiter der LMT Group besteht zusätzlich die Möglichkeit Verstöße direkt an Vorgesetzte oder die zuständige Geschäftsführung zu melden.
- Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz

Die Meldekanäle der LMT Group sind in allen operativ tätigen in- und ausländischen Gesellschaften der LMT Group implementiert.

Jeder Hinweisgeber kann selbst entscheiden, ob dies anonym oder namentlich erfolgen soll. Die Speak Up Hotline ermöglicht auf Wunsch einen anonymen Austausch durch hierfür geschaffene technische Voraussetzungen.

Das Beschwerdeverfahren ist für die hinweisgebende Person kostenfrei. Die Compliance Hotline Speak Up ist in den wichtigsten Sprachen unserer Stakeholder zugänglich.

### Ablauf des Beschwerdeverfahrens

- 1) Der Hinweisgeber erhält innerhalb von 48 Stunden, spätestens jedoch nach sieben Kalendertagen eine Eingangsbestätigung.

Für das elektronische Hinweisgebersystem - die Compliance Hotline Speak Up – hat der Hinweisgeber die Möglichkeit über ein sicheres Postfach auf Wunsch auch anonym zu kommunizieren. Hierfür erhält der Hinweisgeber eine „Fall-Identifikationsnummer“ und kann nach Vergabe eines Passworts über das sichere Postfach kommunizieren.

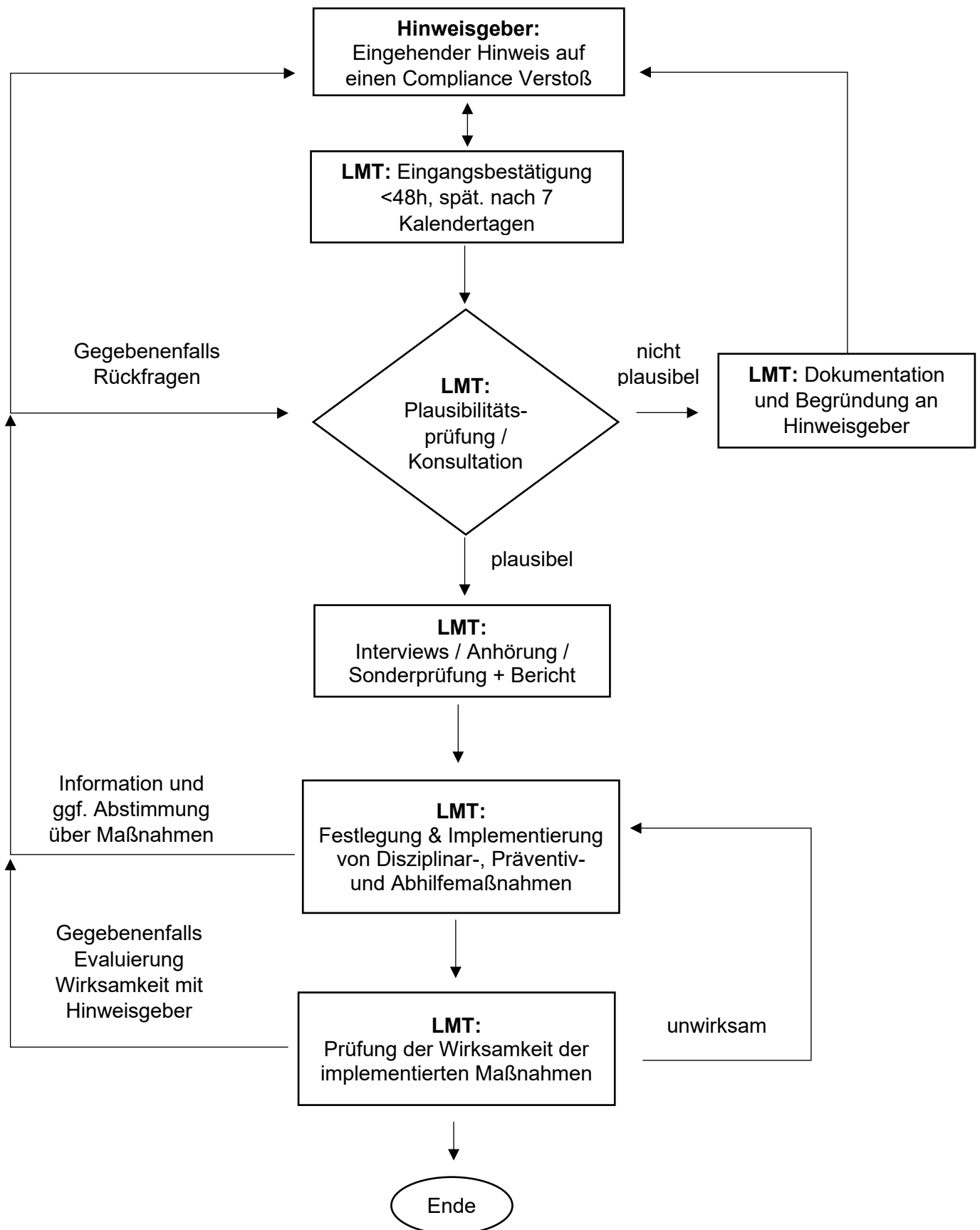
- 2) Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen prüfen den Hinweis auf Plausibilität. Fokus ist, ob hinreichend Informationen vorliegen, um in eine vertiefte Sachverhaltsprüfung gehen zu können oder ob weitere Informationen notwendig sind.
  - Wenn (auch nach weiterer Kontaktaufnahme durch die LMT Group) der Hinweis eindeutig nicht plausibel erscheint, weil bspw. die LMT Group nicht betroffen ist oder keine ausreichenden Informationen für eine Sachverhaltsaufklärung vorliegen, wird das Verfahren eingestellt und der Hinweisgeber hierüber begründet informiert.
  - Wenn ausreichend Informationen für eine weitere Sachverhaltsaufklärung vorliegen und der Hinweis als plausibel beurteilt wird, konsultieren die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen den zuständigen Head of Legal, um ggf. einen Untersuchungsplan aufzustellen. Je nach Art und Kritikalität des Hinweises wird die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat, die Personalabteilung oder der Betriebsrat unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebots informiert und bei Bedarf der zuständige Datenschutzbeauftragte einbezogen.
  - Stellt sich ein Hinweis als bewusst falsch heraus, wird seitens der zuständigen Personen überprüft, ob und inwieweit Ansprüche gegen den Hinweisgeber bestehen.

Bei allen Schritten wird der Schutz des Hinweisgebers, dessen ggf. vorhandener Wunsch auf Anonymität und datenschutzrechtliche Grenzen zu jeder Zeit zu beachten. Namen und Identität des Hinweisgebers ist nur den für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen bekannt. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Namen werden nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Hinweisgebers mit weiteren Personen geteilt.

Gleichzeitig gilt auch für die beschuldigten Personen im gleichen Maße ein Anonymitätsschutz. Es gilt die Unschuldsvermutung bis der Sachverhalt aufgeklärt wurde.

- 3) Im Rahmen von Untersuchungshandlungen wird, ggf. mit externer Unterstützung, dem Hinweis nachgegangen und ein Untersuchungsbericht erstellt. Der Hinweisgeber kann sich jederzeit über den Stand der Ermittlungen informieren.
- 4) Auf Grundlage des Untersuchungsberichts entscheidet die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat über mögliche Disziplinarmaßnahmen sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Gleichzeitig wird eine Ursachenanalyse eingeleitet, um systematische Fehler zu identifizieren, die Risikobewertung des betroffenen Bereiches aktualisiert und beschlossene Maßnahmen umgesetzt. Hierbei wird, sofern möglich und sinnvoll, der Hinweisgeber in die Definition von Lösungen und Maßnahmen mit eingebunden.
- 5) Die Maßnahmenumsetzung wird durch die Compliance-Verantwortlichen überprüft. Dies kann auch die gemeinsame Evaluation von Maßnahmen mit dem Hinweisgeber beinhalten. Nach Abschluss von Untersuchungshandlungen und Implementierung von Verbesserungsmaßnahmen; spätestens jedoch nach 90 Tagen nach Eingang des Hinweises, informiert der Compliance Verantwortliche den Hinweisgeber in inhaltlich qualifizierter Form zum Ergebnis bzw. dem Sachstand der Bearbeitung des Hinweises.

Der Prozessablauf als illustrative Darstellung:



### **Anonymität und Schutz des Hinweisgebers**

Die hinweisgebende Person ist grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert. Bei Hinweisen auf Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen sind unverzüglich die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen einzuschalten. Das Unternehmen selbst verfolgt Vergeltungsmaßnahmen disziplinarisch und setzt entlang der Lieferkette geeignete und angemessene Maßnahmen durch.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden Namen und Identität der hinweisgebenden Person ohne ihre Zustimmung weder dem Unternehmen noch Dritten offenbaren. Sollte die zuständigen Personen in einem Straf-, Zivil- oder sonstigen Verfahren als Zeuge vernommen werden, werden diese den Namen und die Identität der hinweisgebenden Person nur offenbaren, wenn ihm dies von ihr und vom Unternehmen schriftlich gestattet wird.

Dem Wunsch der hinweisgebenden Person nach dem Schutz ihrer Identität steht das Interesse der von dem Hinweis betroffenen Personen an der Offenlegung des Sachverhaltes entgegen. Auch deshalb wird ein bewusster Missbrauch der Möglichkeit, Beschwerden und Hinweise abzugeben, nicht toleriert. Daher gilt auch für die beschuldigten Personen im gleichen Maße ein Anonymitätsschutz. Es gilt die Unschuldsvermutung bis der Sachverhalt aufgeklärt wurde.

### **Datenschutz**

Die Verarbeitung der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie weiterer nationaler und internationaler Datenschutzgesetze. Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch das Unternehmen sichergestellt. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der hinweisgebenden und betroffenen Personen sowie auf die zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben bzw. unverzüglich wieder gelöscht, falls sie unbeabsichtigt erhoben wurden. Daneben werden nur gemeldete Tatbestände, Bearbeitungsangaben, Weiterverfolgungen der Meldung und Prüfberichte gespeichert. Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Hinweisgebersystems übermittelt werden, werden in der Regel spätestens drei Jahre nach Abschluss eines Falles gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Zur Erfüllung der Dokumentationsanforderungen gem. des LkSG werden Fallakten in anonymisierter Form (ohne personenbezogene Daten) durch die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen auf einem geschützten Laufwerk sieben Jahre ab ihrer Erstellung aufbewahrt. Die Anonymisierung kann frühestens drei Jahre nach Abschluss des Falles erfolgen, soweit die Fälle sowohl im Anwendungsbereich des HinSchG als auch des LkSG fallen.

Der Datenschutzbeauftragte prüft turnusmäßig die Datenschutzkonformität des Beschwerdeverfahrens. Die Dokumentation für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des LkSG wird sieben Jahre aufbewahrt.

### **Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens**

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen durch das Unternehmen überprüft, beispielsweise bei einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.